

**Kommentierte Synopse korrespondierender Bestimmungen des Statuts für den Pastoralrat und der Satzung für den Pfarrgemeinderat**

<b>Pastoralrat – Pfarreiengemeinschaft (PfG)</b> (Statut Entwurf 26.10.2012)	<b>Pfarrgemeinderat (PGR) – Pfarrei</b> (Satzung Entwurf 12.03.2013)	<b>Kommentar</b> (Initiativkreis Bistumsreform, Stand 03.04.2013)
<b>Art. 1 Wesen und Rechtsform</b>		
(1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtverantwortung und -leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliederpfarreien.		<i>Der Entwurf für die PGR-Satzung unterscheidet nicht zwischen den (weniger werdenden) Einzelpfarreien mit einem eigenen Pfarrer und den (mehr werdenden) Pfarreien ohne eigenen Pfarrer, die einer Pfarreiengemeinschaft (PfG) angehören. Aus diesem Umstand ergeben sich für diese letztere Konstellation einige Unklarheiten, die in der endgültigen Abstimmung überprüft werden müssen (z. B. § 3 Abs.2 PGR-Satzung). Nach dem Wortlaut der Entwürfe bleibt festzuhalten, dass in Einzelpfarreien, die nicht Mitglied in einer PfG sind, Pfarrgemeinderäte zu wählen sind, die als Pastoralrat fungieren (vgl. hierzu Art. 7 Abs. 3).</i>
(2) Die Pfarreiengemeinschaft stellt nach weltlichem Recht einen nichtrechtsfähigen Verein dar.		<i>Unverständlich. Nach weltlichem Recht müsste die PfG eine nichtrechtsfähige Organisationseinheit der Diözese als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ sein. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die (Vorstands-)Mitglieder je persönlich.</i>

<p>(3) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, eine Gesamtkirchengemeinde zu errichten.</p>		
<p><b>Art. 2 Errichtung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften</b></p>		
<p>(1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der Gremien der beteiligten Pfarreien, des Dekans mit dem Vorstand des Dekanatsrates sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung gebildet und durch Dekret des Bischofs von Augsburg oder seines Generalvikars errichtet.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderats (2.5) Stellungnahmen – Anhörungen b) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Pfarrei zur Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften und ggf. zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats für die Pfarreiengemeinschaft abgeben,</p>	<p><i>Eine weniger auf kirchenrechtlichen Zentralismus fixierte Bistumsleitung hätte hier eine Einvernehmenslösung vorgehen.</i></p>
<p>(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei, sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.</p>		
<p>(3) Die mit der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.</p>		<p><i>Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssten die Rechts- und Verwaltungsfragen soweit als möglich wenigstens auf der Ebene der PfG geregelt werden. Vielfalt muss man nicht fürchten! Absolut notwendig ist es, dass die örtliche Pfarrei weiterhin nach eigener Ent-</i></p>

		<i>scheidung über Ressourcen (z. B. Räume, Büroausstattung, Sachmittel, Erreichbarkeit) verfügt, da andernfalls die selbständige Durchführung von Aufgaben vor Ort ins Leere greift.</i>
<b>Art. 4 Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft</b>		
(1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedsparreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden können (vgl. Art. 8). Dies geschieht unter größtmöglicher Wahrung und Stärkung des eigenständigen kirchlichen Lebens in den Mitgliedspfarreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen.		<i>In dieser Bestimmung wuchert die tatsächlich nie zurückgenommene Zielsetzung der Fusionierung weiter (siehe letzter Satz) und wird das Subsidiaritätsprinzip faktisch auf den Kopf gestellt; denn die „größere Einheit“ ist hier als strukturelle Einheit gemeint. Zu einem – hier nicht explizit ausgeführten - spirituellen Verständnis von Einheit würde es allerdings auch nicht passen, sie angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Gegebenheiten der örtlichen Gemeinschaften in ein einheitliches Strukturkonzept zu zwängen. In der PGR-Satzung fehlt eine allgemeine Aufgabenbeschreibung der Pfarrgemeinde, in der sie z. B. als der primäre pastorale Ort ausgewiesen und der Pfarreiengemeinschaft vorgeordnet wird.</i>

<p>(2) Die Mitgliedspfarreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, namentlich im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderats (2.4) Öffentlichkeitsarbeit a) regelmäßig über die Arbeit des Pfarrgemeinderates informieren, b) Pfarrbriefe mitgestalten c) Kommunikationsmittel nutzen.</p>	<p><i>Entfällt damit die Herausgabe eines eigenen Pfarrbriefes durch den PGR für die örtliche Pfarrei? Es muss sichergestellt werden, dass der PGR unabhängig von der Mitgliedschaft in einer PfG auch weiterhin einen eigenen Pfarrbrief herausgeben kann.</i></p>
<p><b>Art. 5 Mitwirkung der beteiligten Pfarreien</b></p>		
<p>(1) Die Mitgliedspfarreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p>		
<p>(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderäte der Mitgliedspfarreien werden in der herkömmlichen Weise bestellt und behalten ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten bei. Dies gilt auch für die Kirchenverwaltungen, es sei denn, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde die Aufgabenverteilung zwischen dieser und der Kirchenstiftung der einzelnen Pfarreien neu festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall bleiben die Leitungsaufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Pfarrers nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht für eine oder mehrere Seelsorgestellen unberührt.</p>		<p><i>Diese Regelung unterstellt, dass es weiterhin Pfarreien gibt, die Mitgliedspfarrei einer PfG sind und dennoch von einem nur für diese Pfarrei bestellten Pfarrer geleitet werden. Nach Art. 9 des Statuts für die PfG gibt es dort aber nur den (einen) Pfarrer als Leiter der PfG und die für die PfG adskribierten Priester und Diakone.</i></p>
<p>(3) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreien-gemeinschaft verpflichtet.</p>		

<b>Art. 6 Organe der Pfarreiengemeinschaft</b>		
(1) Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Leiter und der Pastoralrat.		
(2) Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Bischof ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung, Mitsorge um die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben Anteil hat.		
<b>Art. 7 Pastoralrat in einer Pfarreiengemeinschaft</b>	<b>§ 1 Pfarrgemeinderat</b>	
(1) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Bischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft.	(1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Bischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde. Dieser Doppelcharakter ist gut begründet in mehreren Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. LG 37, AA 10).	<i>Der letzte Satz in § 1 PGR-Satzung ist überflüssig und passt auch nicht in einen Satzungstext. Es stellt sich auch die Frage, wer eigentlich die Adressaten dieser legitimatorischen Floskel sind (der Bischof? einige Pfarrer?).</i>

(2) In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.	(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs. ...	
(3) In einer Einzelpfarrei als Seelsorgeeinheit wird der Pastoralrat gemäß der Satzung des Pfarrgemeinderates im Bistum Augsburg vom .... gewählt.	(2) ... Auf Antrag kann in einer Pfarreiengemeinschaft ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gemäß der Wahlordnung gewählt werden.	<i>Die Bestimmung im Statut der PfG bestimmt nur die Wahl nach der Satzung des PGR. Konsequenterweise müssten sich aber auch die Aufgaben an der PGR-Satzung orientieren (also nicht nur „gewählt“, sondern mindestens „eingesetzt“).</i>
(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.	(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.	
<b>Art. 8 Aufgaben des Pastoralrates</b>	<b>§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderats</b>	
(1) Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Als Organ des Laienapostolats koordiniert er ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen oder wird in eigener Verantwortung tätig.	(1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags in Einheit mit dem Bistum und der Gesamtkirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben, als Organ des Laienapostolats wird er, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, in eigener Verantwortung tätig.	

<p>(2) Der Pastoralrat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedsparreien betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Mitgliedsparrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter größtmöglicher Wahrung des pfarrlichen Lebens regelmäßig vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet der Pastoralrat darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedsparreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.</p>		<p><i>Auch diese Bestimmung unterstreicht vor allem das nie zurückgenommene Ziel der Fusionierung. Dies wird im letzten Satz des Abs.2 deutlich. Dem Subsidiaritätsprinzip wird tatsächlich nicht Rechnung getragen: Vor Ort erfolgt nur die „Umsetzung“.</i></p> <p><i>Zu Art. 4 Abs. 1 PFG-Statut wurde bereits angemerkt, dass in der PGR-Satzung eine allgemeine Aufgabenbeschreibung der Pfarrgemeinde als der primäre pastorale und der Pfarreiengemeinschaft vorgeordnete Ort fehlt. Auch hier wäre ein geeigneter Platz für eine solche allgemeine Bestimmung, mit der die nachfolgenden Konkretisierungen von Missverständnissen befreit werden könnten.</i></p>
<p>(3) Der Pastoralrat sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Seelsorge in den Bereichen: ...</p>	<p>(2) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates gliedern sich in:  (2.1) Grundsätzliche Aufgaben:  a) Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde wecken,  b) Situation der Pfarrgemeinde analysieren und die besondere Lebenssituation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Pfarrgemeinde sehen,  c) in Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat pastorale Schwerpunkte setzen,  d) Charismen in der Pfarrei entdecken und fördern,</p>	<p><i>Die Aufgaben in § 2 der PGR-Satzung erfordern, wie zu Art. 2 bereits angemerkt, dass in den Einzelpfarreien eine entsprechende räumliche, technische und finanzielle Ausstattung verbleibt, um auch über die konkreten materiellen Umsetzungsmöglichkeiten zu verfügen. Dadurch muss auch einer denkbaren Entwicklung vorgebeugt werden, dass künftig die Bischöfliche Finanzkammer mit der Haushaltsgenehmigung über die tatsächliche Aufgabenabgrenzung zwischen Pastoralrat und PGR entscheidet.</i></p>

	<p>e) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde organisieren, begleiten und wertschätzen,  f) nach Maßgabe von Art. 5 bis 9 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften kooperativ in der Pfarreiengemeinschaft mitwirken, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und den Beschlüssen des Pastoralrates Rechnung tragen.</p>	
<p>1. Liturgie, insbesondere in Form von  a) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,  b) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,  c) Gestaltung von Wortgottesfeiern,  d) Tagzeitenliturgie  e) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten);</p>	<p>(2.2 Aufgaben entsprechend der Grunddienste) c) Liturgie  - Liturgische Feiern anregen, vorbereiten und mitgestalten,  - die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den Gottesdiensten fördern,  - Vielfalt der liturgischen Formen vor Ort nutzen.</p>	<p><i>Der PGR soll nicht nur anregen und mitgestalten, sondern auf seiner Ebene auch künftig eigenständige Gestaltungsaufgaben vorfinden.</i></p>
<p>2. Verkündigung, namentlich in Form von  a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,  b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,  c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion oder Firmung),  d) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise oder Einkehrtage,  e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung oder Altenbetreuung,</p>	<p>(2.2 Aufgaben entsprechend der Grunddienste) b) Verkündigung  - den Glauben in Wort und Tat bezeugen und das Bewusstsein dafür in der Pfarrgemeinde wecken,  - Evangelisierung und Vermittlung von Glaubenswissen (Glaubenskurse, Bildungsarbeit, Mitarbeit in der Sakramentenpastoral).</p>	<p><i>Insbesondere bei diesem Grunddienst entsteht durch die umfassende und präzise Aufgabenzuweisung an den Pastoralrat der Eindruck, dass der PGR kaum mehr einen eigenen Gestaltungsspielraum hat. Deswegen ist es erforderlich, in der PGR-Satzung eine zumindest gleichgewichtige Aufgabenbeschreibung vorzunehmen, in der diese Gestaltungsaufgabe auch deutlich wird..</i></p>

f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen;		
3. Diakonie, insbesondere in Form von a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst, b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort, c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe, d) Hilfe in akuten Notfällen, e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen, f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen;	(2.2 Aufgaben entsprechend der Grunddienste) a) Diakonie - den diakonischen Dienst vor Ort fördern, - Menschen in besonderen Lebenssituationen integrieren und seelsorglich betreuen.	<i>Auch bei der Aufgabe der Diakonie bleibt für den PGR konkret nur die Betreuung von Menschen in Einzelfällen übrig. Insofern gilt hier dasselbe wie für die Verkündigung.</i>
4. Weiterer wichtiger Dienste, namentlich in Form von a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten, b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Mitgliedspfarreien überfordert, c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral, d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden, e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,	(2.2 Aufgaben entsprechend der Grunddienste) d) Gemeinschaft – Koinonia - Gemeinschaft fördern, - offen sein für Fernstehende, - Ökumene und interreligiösen Dialog fördern, - Mitverantwortung der Pfarrgemeinde für ein christliches Europa und die Eine Welt anregen, - Ausschüsse und Arbeitskreise sowie Beauftragte für die kategorialen Seelsorgsbereiche (Kinder, Jugend, Ehe und Familie, Alleinerziehende, Senioren, usw.) benennen, - Vernetzung von Pfarrgemeinde, kath. Verbänden und Einrichtungen, Initiativen und Vereinen ermöglichen	<i>Der Grunddienst „Gemeinschaft“ wird im Statut der PFG expressis verbis nicht erwähnt, einige Bezugspunkte finden sich dort nur bei den „weiteren wichtigen Diensten“. Bei der Aufgabe der Gemeinschaft hat der PGR dennoch nur eine fördernde und anregende Funktion. Die konkreten und entscheidungsrelevanten Aufgaben sind eher beim Pastoralrat angesiedelt. Zum Teil fehlt eine Entsprechung von Aufgaben des Pastoralrats auf der Seite des PGR (z. B. Abstimmung der Zielgruppenarbeit).</i>

<p>f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,  g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der Pfarrbriefe, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte, ...  j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft  k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften.  l) Kontakt zum Dekanatsrat</p>	<p>- bei Vakanz der Pfarrstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pastoralrat den Übergang und die Zwischenzeit verantwortungsvoll gestalten.</p>	
	<p>(2.3) Vertretungsaufgaben  a) Die Pfarrgemeinde in Pastoralrat, Dekanatsrat und Kirchenverwaltung vertreten,</p>	<p><i>Die PGR sind (weiterhin) direkt im Dekanatsrat vertreten, die Pastoralräte nicht. Es ist nach den Satzungen möglich, dass kein Mitglied des Pastoralrats auch Mitglied im Dekanatsrat ist, und damit auch eine direkte Verknüpfung fehlt. Der „Kontakt zum Dekanatsrat“ in der Aufgabenbeschreibung des Pastoralrats ist insoweit nur informeller Natur. Dies wird wiederum der Aufgabenstellung des Pastoralrats nicht gerecht. Andererseits sind die neuen Dekanatsräte im Hinblick auf Größe und geringe Zahl von Sitzungen kaum noch arbeitsfähig.  Bei der anstehenden Überarbeitung der Satzung für die Dekanatsräte müssen hierzu Lösungen gefunden werden, evtl. durch die Koppelung von Mandaten.</i></p>

<p>Art. 8 Abs.3 h) überpfarrliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft ,</p>	<p>b) Anliegen der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vor Ort, in Kommune, Gesellschaft und Politik vertreten.</p>	<p><i>Diese unterschiedliche Zuweisung von Aufgaben im öffentlichen Bereich ist in der Regel nur dann verständlich, wenn die örtliche Pfarrgemeinde und die bürgerliche Gemeinde räumlich übereinstimmen. Im Falle von PfG, die räumlich mit der bürgerlichen Gemeinde übereinstimmen, ist die kommunale Vertretungsaufgabe besser dort angesiedelt.</i></p>
<p>(4) Die Pfarreiengemeinschaft findet bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.</p>		<p><i>Abgesehen davon, dass der Satz im Statut der PfG grammatikalisch keinen Sinn gibt, fehlt eine Entsprechung für die PGR.</i></p>
<p><b>Art. 9 Zusammensetzung des Pastoralrates</b></p>	<p><b>§ 4 Mitglieder</b></p>	
<p>(1) Der Pastoralrat besteht aus: 1. dem Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 8 Abs. 2), 2. Priestern und Diakonen, die gemäß Dekret des Generalvikars für die Pfarreiengemeinschaft adskribiert sind, 3. (einem Vertreter der) hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/-innen, 4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien und jeweils einem weiteren gewählten PGR-Mitglied, 5. einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedspfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei</p>	<p>(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an: a) der Pfarrer und die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, b) je nach Größe der Pfarrgemeinde entsprechend der Wahlordnung in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder, c) entsprechend der Wahlordnung hinzugewählte Mitglieder d) mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung, e) mit beratender Stimme die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten.</p>	

<p>Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde. Die beschließenden Mitglieder sind zur kontinuierlichen Teilnahme verpflichtet.</p> <p>6-8: evtl. im Aufgabenkatalog statt personell festlegen, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen nicht von Hauptberuflichen überstimmt werden können.</p> <p>6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem/einer für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Liturgie,</li> <li>b) Verkündigung,</li> <li>c) Diakonie,</li> </ul> <p>7. zwei Beauftragten für kategoriale Seelsorgsbereiche, nämlich je einem/einer für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kinder- und Jugendpastoral,</li> <li>b) Ehe und Familie,</li> </ul> <p>8. bis zu drei zusätzlichen Mitgliedern, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei weiteren Beauftragten für besondere Seelsorgebereiche, (z.B. Mission, Ökumene, Seniorenpastoral),</li> <li>b) einem/r gemeinsamen Vertreter/in der Verbände.</li> </ul>		
<p>(2) Die Beauftragten 6-8 (können) werden vom Pastoralrat hinzugewählt (werden).</p>		
<p>(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den Mitgliedspfarreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Pastoralrat entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberu-</p>		

<p>fung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in den Pastoralrat entsandt.</p>		
<p>(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 6 mit 8, werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Pastoralrat für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hinzugewählt; Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.</p>		
<p>(5) Der Pastoralrat ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Pastoralrates ernannt werden konnten, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin ernannten Mitgliedern erfolgen; wenigstens mit den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1-5.</p>		
<p><b>Art. 10 Obliegenheiten der Mitglieder des Pastoralrates</b></p>		
<p>(1) Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Leitungsaufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwal-</p>		

<p>tung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedspfarreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.</p>		
<p>(2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Generalvikars einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.</p>		
<p>(3) Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen wirken am seelsorglichen Dienst des Pfarrers mit. Dies geschieht regelmäßig aufgrund der Zuweisung bestimmter Aufgaben, die jene Mitarbeiter/-innen unter Leitung und Begleitung des Pfarrers eigenständig und selbstverantwortlich wahrnehmen. Ihnen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Die Umschreibung ihrer Aufgaben und die Verteilung ihrer Kompetenzen sind im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung konkret mit dem Pfarrer abzusprechen und in einer schriftlichen Dienstanweisung des Pfarrers festzuhalten.</p>		

<p>(4) Die Vertreter der beteiligten Pfarrgemeinderäte tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Als gewählte Vertreter ist es ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen. Als Mitglieder des Pastoralrats wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarrgemeinderäten.</p>	<p><b>§ 3 Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Pfarrer und den unter seiner Leitung wirkenden kirchlichen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammen; dazu gehört auch die erforderliche gegenseitige und rechtzeitige Information über alle wichtigen die Pfarrgemeinde betreffenden Angelegenheiten. Er unterstützt den Pfarrer bei der Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten in der Pfarrgemeinde. Er sorgt für Kontakte untereinander und mit den katholischen Organisationen und Verbänden. Er trägt zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei. Ferner hat der Pfarrgemeinderat das Recht, schriftliche Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten den Sitzungsunterlagen beizufügen.</p>	<p><i>Die in Art. 10 gebetsmühlenartig wiederholten Beifügungen „unter seiner (=des Pfarrers) Leitung“ und ähnliche Wendungen können nur mit der Vermutung erklärt werden, dass viele leitende Pfarrer in Ermangelung einer ausreichenden persönlichen und kommunikativen Kompetenz regelmäßiger disziplinierender Regelungen zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität bedürfen.</i></p>
<p>(6) Die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In den Pastoralrat bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse der beteiligten Pfarreien ein und vom Pastoralrat aus vermitteln sie dessen rundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den Mitgliedsparreien. In den Beratungen des Pastoralrates bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien zur Sprache. Als in den Pastoralrat berufene Mitglieder gehen</p>		<p><i>Im Statut der PfG haben die Beauftragten für die Grunddienste bzw. die kategoriale Seelsorge eine hervorgehobene Stellung, obwohl sie nicht von den Pfarreimitgliedern gewählt, sondern vom Pastoralrat hinzugewählt werden. Auf der Ebene des PGR gibt es hierzu keine Entsprechung mehr, jedenfalls keine terminologische. Dort ist vielmehr von „Vorsitzenden der Sachausschüsse“ und „Sachbeauftragten“ die Rede. Soweit sie von ihrer Aufgabe her unter die Grunddienste der PfG fallen, sollen sie von dessen Beauftragten „koordiniert“ werden.</i></p>

<p>sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Pastoralrat den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Arbeitsgruppen sollen die qualifizierte Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im jeweiligen Bereich für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen effizienter machen und zusätzlich den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.</p>		<p><i>In der bisherigen PGR-Satzung benennen die PGRs Beauftragte der Grunddienste im Hinblick auf die PfG. Es ist deshalb klärungsbedürftig, ob die „Vorsitzenden der Sachausschüsse“ oder die „Sachbeauftragten“ künftig gleichzeitig die „Beauftragten“ für die Grunddienste in den Einzelpfarreien und damit vorrangiger Ansprechpartner für die Beauftragten in den PfG sein sollen, oder ob dafür eine eigene Regelung vorzusehen ist.</i></p>
	<p>(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderat suchen eine einvernehmliche Entscheidung für die Gestaltung des pfarrlichen Lebens der jeweiligen Pfarrgemeinde.</p>	<p><i>Diese Bestimmung muss auch dann greifen, wenn in der Einzelpfarrei kein eigener Pfarrer vorhanden ist, sich also auch auf das Verhältnis zwischen dem Pfarrer der PfG und einem PGR bezieht.</i></p>
<p>(5) Der gewählte Kirchenpfleger bzw. der Gesamtkirchenpfleger (gemäß Art. 9 Abs. 1) vertritt die Anliegen der über die Mitgliedspfarreien beteiligten Kirchenstiftungen und zeigt die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf. Ihm obliegt der Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des gesonderten Buchungskreises für den jährlichen Finanzbedarf der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3.</p>		

Art. 11 Geschäftsgang	§ 6 Beschlussfassung	
(4) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	
(1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, ist der Pastoralrat gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.		
(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig.	(2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.	
(3) In Fragen der Weltverantwortung entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit.		
(5) Beschlüsse des Pastoralrates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ih-		

nen zustimmt.		
(6) Die gemäß Abs. 4 gefassten Beschlüsse des Pastoralrates, welche sich an den unter Art. 4 und 8 genannten Aufgaben orientieren, sind für die in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien verbindlich.		
(7) Wenn der Pfarrer und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Pastoralrates in Fragen, die zur Entscheidung anstehen, gegensätzlicher Auffassung sind und eine Einigung im Verlauf der Sitzung nicht erzielt werden kann, ist die Entscheidung zurückzustellen. Wenn eine Entscheidung drängt, ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen.	(3) Erklärt der Pfarrer aus seiner pastoralen Verantwortung unter Angabe der Gründe, dass er einem Antrag nicht zustimmen könne, dann ist in der betreffenden Sitzung eine Beschlussfassung nicht zulässig. In angemessener Frist kann der Antrag erneut im Pfarrgemeinderat erörtert werden.	
(Art 15.: Schiedsverfahren) Bei Unstimmigkeiten, die innerhalb des Pastoralrates nicht im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden können, ist zuerst der Dekan zusammen mit dem Vorstand des Dekanatsrates und schließlich der Generalvikar zur Schlichtung anzurufen.	Kommt auch dann keine Einigung zustande, kann der Pfarrgemeinderat den Dekan anrufen.	<i>Es fehlt eine Bestimmung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pastoralrat und dem PGR zu verfahren ist, es sei denn, das Schiedsverfahren ist auch für diese Fälle vorgesehen, d.h. für Unstimmigkeiten zwischen Vertretern der PGR oder zwischen Vertretern der PGR und den übrigen Mitgliedern des Pastoralrats.</i>
(8) Vom Pastoralrat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt. Die Rationalisierung und Straffung der Verwaltungsarbeit ist dabei zu berücksichtigen.		

Art. 12 Sitzungen	§ 5 Sitzungen	
<p>(1) Der Pastoralrat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies schriftlich beantragen.</p>	<p>(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.</p>	
<p>(2) Das Gremium wählt einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Delegierten, der Schriftführer aus dem Kreis des Pastoralrates gewählt.</p>	<p>(§ 7 Vorstand) (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus: a) dem Pfarrer dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und - in größeren Pfarreien - zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates. Diese werden vom Pfarrgemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) bzw. Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) und c) gewählt. Angestellte der Pfarrgemeinde sollen nicht dem Vorstand angehören.</p>	
<p>(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pastoralrat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie.</p>	<p>(§ 7 Vorstand) (2) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Pfarrers. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen vor. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beruft er</p>	

	die Sitzungen fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.	
(4) Die Sitzungen des Pastoralrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralrat die nichtöffentliche Beratung beschließt.	(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.	
	(3) Bei Bedarf nehmen der Pfarrer bzw. die hauptberuflichen und nebenberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen an den Sitzungen teil.	<i>Die Formulierung „bei Bedarf“ dem Missverständnis Vorschub leisten, dass in den PGR künftig in der Regel keine pastoral bedeutsamen oder entscheidungsrelevanten Befassungen vorgesehen sind. Offensichtlich entscheidet auch der Pfarrer alleine, ob er an einer Sitzung teilnimmt oder nicht. Es wird deshalb eine Formulierung etwa des Inhalts vorgeschlagen: „Der Pfarrer bzw. die hauptberuflichen und nebenberuflichen pastoralen Mitarbeiter nehmen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden an den Sitzungen teil.“</i>
	(4) Der Pfarrer kann sich bei den Sitzungen durch hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen vertreten lassen.	
	(5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.	

<b>Art 14 Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat</b>		
(1) Der Pastoralrat behandelt und koordiniert subsidiär die Anliegen der Ortspfarreien, die gemeinsam sachgerechter auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft erfüllt werden können.		
(2) Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln.		
(3) Die Beschlüsse des Pastoralrates sind für die Pfarreiengemeinschaft verbindlich.		
	<b>§ 9 Sachausschüsse</b>	
	(1) Für Bereiche, die einer besonderen Beobachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche (für die Dauer der Amtszeit oder einen kürzeren Zeitabschnitt).	<i>Sachausschüsse sind im Statut des Pastoralrats nicht vorgesehen. In Art. 10 Abs. 6 ist lediglich von Arbeitsgruppen die Rede (unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Begleitung durch hauptberufliche Mitarbeiter). Die Einsetzung von Sachausschüssen könnte aber auch für die Pastoralräte sinnvoll sein.</i>

Augsburg, 08. April 2013